

94. Kann die Revision zurückgewiesen werden, wenn das angegriffene Urteil des Berufungsgerichtes, welches die Abweisung einer Feststellungsklage sowohl mangels der Voraussetzungen des § 231 C.P.O., als auch wegen Unbegründetheit des Rechtsanspruches bestätigt, in ersterer Beziehung auf Verletzung der §§ 231. 253 C.P.O. beruht?

II. Civilsenat. Urth. v. 18. März 1898 i. S. Gemeinde D. (Kl.) w. F. F. Standesherrschaft (Bekl.). Rep. II. 358/97.

- I. Landgericht Freiburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Gründe:

„Das angefochtene Teilurteil konnte nicht aufrecht erhalten werden.

Die Klage gründet sich auf ein Beholzungsrecht, nach welchem die verklagte Standesherrschaft gegenüber der klagenden Gemeinde verpflichtet ist, den Gemeindebürgern nach deren Bedürfnis unentgeltlich Brenn-, Bau- und Nutzholz aus gewissen Waldungen zu verabfolgen, soweit und solange es die Regeln der Forstwirtschaft erlauben. Sie ist durch ein für den Gemeindebürger W. B. gestelltes Gesuch um Verabfolgung des für dessen Neubau erforderlichen Bauholzes und die Weigerung der Beklagten veranlaßt, diesem Gesuche zu entsprechen, ehe nicht der Nachweis geliefert sei, daß W. B. sein Bedürfnis weder durch Miete noch durch Ankauf eines Hauses befriedigen könne. Der erste Antrag der Klage wurde hiernach auf Verurteilung der Beklagten zur Verabfolgung des nach einer aufgestellten Holzliste für den Neubau des W. B. angesprochenen Bauholzes gerichtet, und hiermit unter Ziff. 2 der weitere Antrag auf Feststellung verbunden, daß Beklagte nicht berechtigt sei, von der Klägerin, wenn solche Holz zu einem Bau auf Grund ihres Beholzungsrechtes verlange, den Nachweis zu fordern, daß das Bedürfnis nicht durch Kauf oder Miete befriedigt werden könne. Das Landgericht hat mit seinem die Klage abweisenden Urteil . . . über beide Klageanträge erkannt. Gegenüber dem Feststellungsbegehren beruht diese Entscheidung darauf, daß das Landgericht den Standpunkt der Beklagten hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Holzabgabepflicht gebilligt hat, und da hiernach angenommen wurde, daß die Gemeinde mit Unrecht die Abgabe von Bauholz für W. B., ohne das Bedürfnis in der erwähnten Weise darzulegen, fordere, ist auch der Leistungsanspruch unter Ziff. 1 des Klageantrages abgewiesen worden. Die Frage der Statthaftigkeit des zweiten Antrages nach § 231 C.P.D. ist in der ersten Instanz unerörtert gelassen worden, und der Thatbestand des landgerichtlichen Urteiles ergibt, daß auch die Beklagte auf dem prinzipiellen Austrag der streitigen Frage bestand. Das Berufungsgericht, vor welchem mit Zustimmung der Parteien nur über den Feststellungsantrag verhandelt wurde, hat nach den Gründen seines die Berufung der Klägerin, soweit solche gegen die Abwekung des Begehrens Ziff. 2 der Klage gerichtet ist, zurückweisenden Teilurteiles von Amtswegen die Statthaftigkeit dieses Antrages nach Maßgabe des § 231 C.P.D., wie ihm dies zustand,

geprüft und ist hierbei zu dem Ergebnisse gelangt, daß zwar ein Rechtsverhältnis im Sinne dieser Gesetzesvorschrift bestehe, daß aber das weitere Erfordernis des § 231 C.P.D., ein rechtliches Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung, nicht anzuerkennen, und deshalb die erhobene Feststellungsklage „schon aus diesem Grunde“ zurückzuweisen sei. Dieser Begründung hat es jedoch noch die weitere beigefügt, daß zudem die beantragte Feststellung, indem damit der Anspruch, daß die Beklagte niemals die Abgabe von Bauholz von dem erwähnten Nachweise abhängig machen dürfe, verlangt werde, materiell viel zu weit gehe, was durch auf die Sache selbst eingehende Erwägungen nachzuweisen gesucht wird. Diese beiden Gründe für die Verwerfung der Berufung sind insofern miteinander unvereinbar, als die materielle Entscheidung über eine Feststellungsklage voraussetzt, daß die Klage nicht für unstatthaft erklärt werde. Wenn das Recht auf die verlangte richterliche Entscheidung versagt wird, kann nicht zugleich eine Entscheidung über den Streitgegenstand selbst gegeben werden, da diese der prozessualen Voraussetzung für eine solche entbehren würde. Es muß hiernach als unbestimmt betrachtet werden, ob das angefochtene Urteil auf der Verneinung der Voraussetzungen des § 231 C.P.D. beruhe, oder eine sachliche Entscheidung über den Umfang der Berechtigung der Klägerin enthalte. Die Tragweite eines auf die eine oder auf die andere Weise begründeten Urtheiles ist aber eine ganz verschiedene. Das Urteil, durch welches eine Feststellungsklage wegen Mangels der Statthaftigkeit (angebrachtermaßen) abgewiesen wird, begründet nicht die Einrede der Rechtskraft gegenüber einer späteren Leistungsklage; die klagende Gemeinde könnte daher bei künftigen Leistungsklagen die in Rede stehende Streitfrage wieder zur Entscheidung vorstellen, und selbst die Erhebung einer neuen Feststellungsklage wäre nach Eintritt bisher fehlender Voraussetzungen nicht ausgeschlossen. Da nun das Berufungsgericht in seinen Gründen nicht etwa bloße Bedenken gegenüber der formellen Seite der Klage angedeutet, sondern den Anspruch auf richterliche Entscheidung auf die erhobene Feststellungsklage wegen mangelnder Erfordernisse des § 231 C.P.D. bestimmt verneint hat, kann das Revisionsgericht das Urteil zweiter Instanz, um Klägerin nicht in Nachteil zu setzen, nur als eine über die formellen Voraussetzungen der Feststellungsklage ergangene Entscheidung behandeln. Dies hat zur Aufhebung

des angefochtenen Urtheiles geführt, da die Verneinung der Statthaftigkeit der erhobenen Feststellungsklage auf Verletzung der §§ 231, 253 C.P.D. beruht, wie sich aus den folgenden Erwägungen ergibt.

Über den Umfang des Beholzungsrechtes der Klägerin in der von der Beklagten bestrittenen Richtung mußte schon wegen des erhobenen Anspruches auf Leistung zu Gunsten des W. B. entschieden werden, und wäre daher Klägerin nach § 253 C.P.D. berechtigt gewesen, sobald die Beklagte dem Leistungsbegehren gegenüber auf der Berechtigung zur Forderung des Nachweises, daß das Wohnungsbedürfnis nicht durch Miete oder Kauf befriedigt werden könne, beharrte, die Feststellung ihrer ohne das Erfordernis dieses Nachweises behaupteten Holzberechtigung zu verlangen. Wenn nun auch Klägerin, da der prinzipielle Streitpunkt bereits bei den vorausgegangenen Verhandlungen der Parteien hervorgetreten war, schon mit der Leistungsklage den Feststellungsantrag verband, so hat sie damit doch nicht minder ein auch im Laufe des Verfahrens streitig gewordenes Rechtsverhältnis geltend gemacht, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreites abhängig war, und wegen dessen Nichtbestehens das Landgericht auch die Leistungsklage abgewiesen hat. Überdies ist aber auch der Begriff des rechtlichen Interesses an einer alsbaldigen Entscheidung im Sinne des § 231 C.P.D. von dem Berufungsgericht zu eng gefaßt worden. Da eine bestimmte Voraussetzung des Beholzungsrechtes den Gegenstand des außergerichtlichen Streites der Parteien bildete, und es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, für welche jederzeit ein Bedürfnisfall eintreten kann, in welchem die gleiche Frage wieder der Entscheidung bedürfte, bestand ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen einheitlichen Entscheidung, durch welche weitere Prozesse abgeschnitten werden konnten, und, wenn sie im Sinne der klagenden Gemeinde ausfiel, die Begründung der Holzabgabegesuche erheblich vereinfacht und erleichtert worden wäre. Es handelt sich nicht um bloße Auslegung eines Rechtstitels und um die bloße Möglichkeit eines künftigen Einwandes, sondern um einen ganz bestimmten, schon jetzt vorliegenden Streitpunkt, also ein Interesse, welches sich auf das bestehende gegenseitige Rechtsverhältnis der Parteien bezieht.

Nach dem Angeführten war auf die beigelegten den Streitgegenstand selbst betreffenden Erwägungen des angefochtenen Urtheiles, welches

nicht als eine der Rechtskraft fähige Entscheidung in der Sache selbst angesehen werden konnte, von seiten des Revisionsgerichtes nicht einzugehen, das Urteil vielmehr wegen Verletzung der §§ 231. 253 C.P.D. aufzuheben, und die Sache, um nunmehr vom Standpunkte der Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage aus über den Rechtsanspruch selbst zu verhandeln und zu entscheiden, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“